



Der Vorsitzende

An
die stimmberechtigten Mitglieder und
die beratenden Mitglieder
des Senats

nachrichtlich:
Hochschulöffentlichkeit

GENEHMIGTES PROTOKOLL

**zur Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg
(175. Sitzung, 9. Sitzung des 9. Senats, 5. Sitzung im Wintersemester 2022/23)
am 15. Februar 2023 um 14:30 Uhr
in Präsenz im Libeskind-Auditorium (Zentralgebäude)**

- Mit Änderung genehmigt in der 176. Sitzung des Senats am 19. April 2023 -

Zur Sitzung war eingeladen worden mit einem Schreiben vom 8. Januar 2023.

Vorsitz:	Spoun	Beginn:	14:30 Uhr
Protokoll:	Wilhelm	Ende:	20:50 Uhr

Als stimmberechtigte Senatsmitglieder waren anwesend:

Professor*innengruppe	Mitarbeiter*innengruppe	MTV-Gruppe	Studierendengruppe
Ben Khalifa	Adomßent	Echelmeyer	Körber
Müggenburg (Vertr.)	Block	Leder (bis 18:15)	Simsek
Brefeld	Weiser (Vertr. bis 17:15)	Steffen	Thieme
Hirsch			
Koß			
Süßenbach (Vertr.)			
Pez			
Alberth (Vertr.)			
Süßmair (bis 18:00)			

Entschuldigt:	Beyes, Lueg, Ruwisch, Meuer
Beratende Mitglieder:	VP Abels, HVP Brei, VP Terhechte (ab 15:30), Dekan Besser, Dekan Nigro (bis 18:00), Dekan Drews, Prodekan Newig (Vertr.), Dekan Halfmeier, Guder, Norris, O'Sullivan, van Riesen, Simons
Gäste:	Hochschulöffentlichkeit



TOP 1 Begrüßung und Regularien

1.1 Beschlussfähigkeit

P Spoun begrüßt die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Senats.

P Spoun stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1.2 Tagessordnung

P Spoun erläutert den Vorschlag für die geänderte Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Genehmigung von Protokollen
3. Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag; hier: Betriebswirtschaftslehre, insb. Digitale Transformation (W1TTW3) – nicht öffentlich –
4. Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag; hier: Betriebswirtschaftslehre, insb. Entrepreneurial Finance (W2/3) – nicht öffentlich –
5. Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag; hier: Produktentwicklung und Konstruktionslehre (W2/3) – nicht öffentlich –
6. [Gestrichen.]
7. Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag; hier: Nachhaltige Ressourcennutzung (W2) – nicht öffentlich –
8. Stellungnahme des Senats zu einer Honorarprofessur; hier: Antrag der Fakultät Nachhaltigkeit – nicht öffentlich –
9. Berichte und Mitteilungen
10. Wahl studentischer Mitglieder für den Wahlausschuss
11. Änderung von Zugangs- und Zulassungsordnungen der Graduate School
 - a) Achte Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“
 - b) Siebte Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“
12. Änderung von Ordnungen der Professional School
13. Antrag der studentischen Senatsmitglieder auf Vertagung der RPO-Debatte
14. Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Fortsetzung vom 25. Januar 2023)
 - a) Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor



- b) Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- c) Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School

15. Anfragen

16. Verschiedenes

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

1.3 Termin und Form der nächsten Sitzung

P Spoun erinnert daran, dass die nächste Senatssitzung am 19. April 2023 stattfindet.

Der Senat verständigt sich darauf, in Präsenz zu tagen. Die Sitzung solle im Senatssaal stattfinden.

1.4 Sitzungstermin im Juli

Auf Vorschlag P Spouns verständigt sich der Senat darauf, die für den 19. Juli 2023 geplante Sitzung vorzuverlegen auf den 12. Juli 2023.

TOP 2 Genehmigung von Protokollen

„Zu folgendem Änderungsantrag der studentischen Senatsmitglieder wurde im Senat gesondert abgestimmt:

TOP 8: Herr Brei hat sich hat sich zum Verlauf der Sitzung und seinen Äußerungen erklärt.

6 – 3 – 10 (Ja/Nein/Enthaltung)

Die Änderung wird nicht aufgenommen.“

Das Protokoll der 174. Sitzung des Senats wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

1. TOP 8: „Der Senat verständigt sich darauf, in der heutigen Sitzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnungen zu beraten und **heute noch nicht abzustimmen**.“
2. TOP 8: „Die studentischen Senatsmitglieder fordern, dass eine mögliche Anwesenheit weiter auf **Modulebene** über eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Studienkommission mit partiatischer Beteiligung der Studierenden geregelt werden solle.“
3. TOP 8: „Die Befürchtung der studentischen Senatsmitglieder, dass Anwesenheit **großzügig für einzelne Module eingeführt** wird, [...].“
4. TOP 8: „Die studentischen Senatsmitglieder bewerten aus ihrer Sicht die Zielerreichung durch den Beschlussvorschlag als ungenügend, bezogen auf die seitens der Hochschulleitung **im November im Senat und im Laufe des Ausarbeitungsprozesses** kommunizierten vier Ziele, [...].“



5. TOP 8: „Prof. Alberth sieht die Verantwortung bei den Studierenden, für welchen Prüfungstermin sie sich anmelden, da sie die möglichen Konsequenzen kennen würden. Dementsprechend könnte Herr Alberth die Kritik der studentischen Mitglieder an der Streichung der zweiten Klausurphase nachvollziehen.“

13 – 2 – 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

Das vertrauliche Protokoll der 174. Sitzung des Senats wird ohne Änderung genehmigt.

Zustimmung bei Enthaltung der damals Abwesenden

P Spoun weist aus Anlass eines aktuellen Artikels der Landeszeitung mit Inhalten aus dem hochschulöffentlichen vorläufigen Protokoll der 174. Sitzung allgemein darauf hin, dass hochschulöffentliche Informationen aus Gremiensitzungen für die Mitglieder der Hochschule und die Arbeit in der Hochschule, aber nicht die Öffentlichkeit außerhalb der Universität bestimmt sind.

TOP 3 Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag, hier: Betriebswirtschaftslehre, insb. Digitale Transformation (W1TTW3) – nicht öffentlich –
Drucksache-Nr.: 916/175/5 WiSe 2022/23

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 4 Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag, hier: Betriebswirtschaftslehre, insb. Entrepreneurial Finance (W2/3) – nicht öffentlich –
Drucksache-Nr.: 920/175/5 WiSe 2022/23

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 5 Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag, hier: Produktentwicklung und Konstruktionslehre (W2/3) – nicht öffentlich –
Drucksache-Nr.: 927/175/5 WiSe 2022/23

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 6 [Gestrichen.]



TOP 7 Stellungnahme des Senats zu einem Berufungsvorschlag; hier: Nachhaltige Ressourcennutzung (W2) – nicht öffentlich –
Drucksache-Nr.: 922/175/5 WiSe 2022/23

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 8 Stellungnahme des Senats zu einer Honorarprofessur; hier: Antrag der Fakultät Nachhaltigkeit – nicht öffentlich –
Drucksache-Nr.: 923/175/5 WiSe 2022/23

– Siehe vertrauliches Protokoll –

TOP 9 Berichte und Mitteilungen

9.1 Aus dem Professurenservice

Rufannahmen / Ernennungen

- Frau PD Dr. Kristin Boosfeld hat den Ruf auf die Professur „Bürgerliches Recht und ein Grundlagenfach“ an die Fakultät Staatswissenschaften angenommen. Mit der Berufung soll das „Grundlagenfach“ in der Denomination der Professur entsprechend dem fachlichen Hintergrund von Frau Boosfeld zu Professur für „Bürgerliches Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung“ spezifiziert werden. Das avisierte Startdatum ist der 01.04.2023.
- Frau PD Dr. Johanna Croon-Gestefeld hat den Ruf auf die Professur „Bürgerliches Recht, insbesondere Transnationales Privatrecht“ an der Fakultät Staatswissenschaften angenommen. Das avisierte Startdatum ist der 01.04.2023.
- Prof. Dr. Daniel Fischer hat den Ruf auf die Professur „Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Sachunterricht“ an der Fakultät Nachhaltigkeit angenommen. Das avisierte Startdatum ist der 01.08.2023.
- Prof. Dr. Hannah Trittin-Ulrich hat das Bleibeangebot der Leuphana für die Professur „BWL, insb. Unternehmen in der Gesellschaft“ angenommen und wurde zum 01.02.2023 ernannt.

Ruhestand

- Prof. Dr. Birgitt Brinkmann wird zum 01.04.2023 in den Ruhestand gehen.
- Prof. Dr. Heinrich Degenhart wird zum 01.04.2023 in den Ruhestand gehen.

Weggänge

- Juniorprofessor Christoph Brunner hat den Ruf auf eine Assistant Professorship an die Universität Rotterdam angenommen und verlässt die Leuphana zum 01.04.2023.



- Juniorprofessorin Anke Schmitz hat den Ruf auf die Professur Deutschdidaktik und ihre Disziplinen an die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) angenommen. Der Weggang ist zu Ende März 2023 geplant.

9.2 Aus dem Forschungsservice: Ausgewählte Neubewilligungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Titel:	MaSES: Mainstreaming Social-Ecological Sufficiency: Closing the sustainable consumption gap between societal demand and ecological limits
Projektleitung:	Prof. Dr. David Abson
Fakultät/OE:	Nachhaltigkeit
Fördermittelgeber:	Europäische Union – European Research Council (ERC)/Consolidator Grant
Laufzeit:	5 Jahre
Drittmittel/Fördermittel:	1.981.765 €
Titel:	PLUS Change: Planning Land Use Strategies: Meeting biodiversity, climate and social objectives in a Changing world.
Projektleitung:	Prof. Dr. Jens Newig
Fakultät/OE:	Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung (INSUGO)
Fördermittelgeber:	Europäische Union – Horizon Europe
Laufzeit:	4 Jahre
Drittmittel/Fördermittel:	300.500 €
Anmerkungen:	Verbundkoordinatorin: Prof. Dr. Julia Leventon, CzechGlobe Global Change Research Institute CAS, Tschechien; 22 internationale Partner; Gesamtbudget: 6.887.910€

9.3 Prof Dr. David Abson erhält ERC Consolidator Grant

P Spoun berichtet, dass der Europäische Forschungsrat (ERC) die herausragende und zukunftsweisende wissenschaftliche Arbeit von Prof. Abson in den kommenden fünf Jahren mit rund zwei Millionen Euro fördern werde. Der Professor für Nachhaltigkeitsökonomie und -bewertung beschäftige sich in seiner Forschung mit dem Problem, dass die globalen Produktions- und Konsummuster grundsätzlich nicht nachhaltig sind und damit wichtige Prozesse auf unserem Planeten bedrohen, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und des langfristigen Überlebens der Menschheit unerlässlich sind. Die Leuphana möchte Prof. Abson mit der ERC Förderung durch ein Angebot einer W2-Professur an sich binden.



9.4 Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG)

P Spoun berichtet, dass nach Information durch das MWK zum Bezug der Einmalzahlung i.H.v. 200 EUR für immatrikulierte Studierende (Stichtag 01.12.2022) derzeit durch den Bund eine Antragsplattform im Aufbau und die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung und Auszahlung in Klärung seien. Erklärtes Ziel sei, die Auszahlung der jeweils 200 Euro an die Berechtigten schnellstmöglich zu veranlassen. Die Hochschulen sollen zeitnah weitere Informationen erhalten, wie sie die Listen der Bezugsberechtigten zur Verfügung stellen sollen. Konkrete Arbeitsschritte seien von den Hochschulen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu veranlassen.

9.5 Einladung zur Mitwirkung an Leuphana-Kinderuni

P Spoun berichtet, dass sich interessierte Lehrende und Forschende bei Dr. Sabine Richter ([sa-bine.richter@leuphana.de](mailto:sabine.richter@leuphana.de)) noch bis zum 28.02.2023 für die Mitwirkung am Angebot der Kinderuni melden können. Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren sollen die Gelegenheit erhalten, Lehre und Forschung an einer Universität kennenzulernen. Die nächste Kinderuni werde unter dem Motto: „WIR VERSTEHEN DIE WELT UND WIE MAN SIE ERHÄLT!“ stattfinden. Das Motto der Kinderuni sei bewusst fachlich unspezifisch gehalten, damit sich alle Fakultäten und Arbeitsgruppen einbringen und Kindern einen Einblick in aktuelle Themen aus ihrer Forschung geben können. Auf Initiative der Universitätsgesellschaft werde die Kinderuni vom Fach Sachunterricht im ISEP organisiert und von der Universitätsgesellschaft gefördert. Weitere Informationen u.a. zu Terminen und den Zielen finden sich im Intranet (unter Aktuell).

9.6 Zukunftstag an der Leuphana

P Spoun berichtet, dass in diesem Jahr der „Zukunftstag für Mädchen und Jungen“ am Donnerstag, 27. April 2023 stattfinde. Schüler*innen der 5. bis 10. Klassen werde an diesem Tag ein Einblick in „typische Frauen- und Männerberufe“ ermöglicht. Mädchen und Jungen können dabei jeweils die Berufsfelder kennenlernen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Engagierten Kolleginnen und Kollegen sei es zu verdanken, dass Programme für Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Familienservice angeboten werden können.

9.7 Erdbeben in Syrien und der Türkei

P Spoun drückt aus, dass viele Gedanken bei den Opfern und Betroffenen der Erdbebenkatastrophe in Syrien und der Türkei seien. Er informiert, dass das International Office Universitätsmitglieder der Leuphana, die aus den betroffenen Regionen in der Türkei und in Syrien stammen, bereits auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen habe. Wer betroffen sei, könne sich bei Bedarf gerne auch direkt mit Bitte um Beratung an das International Office wenden.



Das Präsidium bitte darüber hinaus die Prüfungsausschüsse und den Studierendenservice, für Studierende aus den betroffenen Regionen während der Prüfungsphase bei Bedarf möglichst kulante Lösungen für Probleme zu finden, die aufgrund der aktuellen psychischen und auch physischen Belastungssituation entstehen können.

9.8 Anmeldung für Mentoring Programme

Frau van Riesen berichtet, dass sich Wissenschaftlerinnen in der Qualifizierungsphase noch bis zum 28.02.2023 zur nächsten Runde der Mentoring Programme anmelden können. Die Programme richten sich an Frauen, die eine Professur oder eine Führungsposition innerhalb oder außerhalb der Universität anstreben.

9.9 Lüneburger Wochen gegen Rassismus

Frau van Riesen berichtet, dass vom 11.03.2023 bis 02.04.2023 die Lüneburger Wochen gegen Rassismus unter dem Motto „Misch dich ein!“ für ein diskriminierungs- und rassismusfreieres Zusammenleben stattfinden. Das Programm werde von verschiedenen Institutionen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen getragen, zu denen auch das Gleichstellungsbüro der Leuphana zähle. Auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros sei das Programm abrufbar.

TOP 10 Wahl studentischer Mitglieder für den Wahlausschuss

Drucksache-Nr.: 924/175/5 WiSe 2022/23

P Spoun erläutert den Sachstand. Die studentischen Senatsmitglieder ergänzen den Wahlvorschlag.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

Die Mitglieder des Senats aus der Studierendengruppe wählen gem. § 3 Abs. 3 Wahlordnung folgende Mitglieder für den Wahlausschuss für die Amtszeit vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024:

- Mitglied: Isa Freitas Torres
 - Mitglied: Thimo Sauerhering
 - 1. Stellv.: Cornelius Gutenmorgen
 - 2. Stellv.: Antonia Fettke
 - 3. Stellv.: Lea Marie Körber
 - 4. Stellv.: Ali Simsek
- 3 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)**

**TOP 11 Änderung von Zugangs- und Zulassungsordnungen der Graduate School**

Drucksache-Nr.: 929/175/5 WiSe 2022/23

P Spoun erläutert den Sachstand.

Auf Nachfrage Prof. Süßmairs zu Regelungszuständigkeit und Höhe der Ausländerquote in der Zulassungsordnung erläutert P Spoun, dass das Präsidium auf Vorschlag aus der jeweiligen zuständigen Fakultät entscheide.

Der Senat tauscht sich auf Vorschlag Herrn Simseks über die Möglichkeit der Aufnahme eines beratenden studentischen Mitglieds für die Auswahlkommission aus.

Der Senat stimmt zu folgendem mündlichen Antrag ab:

In die Zulassungsordnung ist für die Zusammensetzung der Auswahlkommission ein beratendes studentisches Mitglied aufzunehmen.

10 – 1 – 8 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die 8. Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 929/175/5 WiSe 2022/23.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die 7. Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, gem. Anlagen 2 zur Drs. Nr. 929/175/5 WiSe 2022/23 mit folgender Anpassung
 - § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, sowie ein Mitglied der Studiengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät vorgeschlagen. ³Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 12 Änderung von Ordnungen der Professional School

Drucksache-Nr.: 926/175/5 WiSe 2022/23



P Spoun erläutert den Sachstand.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

- a) Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14, § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 17 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.
- b) Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 14 und § 17 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.
- d) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlagen 4 bis 7 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.
- e) Der Senat beschließt gem. § 7 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 8 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.
- f) Der Senat beschließt gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegende Ordnung gem. Anlage 9 zur Drs. Nr. 926/175/5 WiSe 2022/23.

19 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 13 Antrag der studentischen Senatsmitglieder auf Vertagung der RPO-Debatte

Drucksache-Nr.: 928/175/5 WiSe 2022/23

P Spoun erläutert den Sachstand.

Frau Körber erklärt den Antrag der studentischen Senatsmitglieder und die Befürwortung eines Teils der zum Beschluss vorliegenden Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen mit ausschließlichem Bezug auf digitale Lehre und Prüfungen gem. Drucksache zu TOP 14.

Prof. Karber erklärt stellvertretend für alle Studiendekan*innen die umfassende Befürwortung aller zum Beschluss vorliegenden Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen gem. Drucksache zu TOP 14.

Der Senat tauscht sich ausführlich und eingehend zum Antrag aus. Im Anschluss daran stimmt der Senat zu folgendem Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

„Der Senat beschließt, die Diskussion um die Rahmenprüfungsordnungen zu vertagen und den notwendigen Änderungen aufgrund der NHG-Novelle im Sommersemester 2023 für die Umsetzung der digitalen Lehre und Prüfungen Priorität einzuräumen. Der Senat bittet das Präsidium, die über die NHG-Novelle hinausgehende Weiterentwicklung der Rahmenprüfungsordnungen in einem weiteren Austausch mit allen Statusgruppen im kommenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester zu



organisieren. Dieser Austausch soll zunächst außerhalb von institutionalisierten Gremienkontexten, über die breite Universitätsgemeinschaft hinweg gemeinsam stattfinden.“

4 – 13 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 14 Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Fortsetzung vom 25. Januar 2023)

Drucksache-Nr.: 925/175/5 WiSe 2022/23

P Spoun erläutert den Sachstand. Es werden Tischvorlagen zur Korrektur der Änderungsvorschläge zu § 11 Abs. 2 (s. Anlage 1 zum Protokoll) und zu § 3 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 (s. Anlage 2 zum Protokoll) verteilt.

Der Senat tauscht sich vor Abstimmung zu den einzelnen Änderungsanträgen jeweils nochmals aus.

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

In § 3 Abs. 1 soll ein neuer Satz 7 eingeführt werden: „Das erfolgreiche Abschließen eines Moduls darf weder Zulassungsvoraussetzung noch Prüfungsvoraussetzung für andere Module sein, sondern nur empfehlend wirken.“

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

§ 6 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden: „(1) Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der*des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

§ 6 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden: „(1) Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasselbe Modul in einem folgenden Semester gestellt, ist dieser ohne Beschlussfassung durch die Studienkommission genehmigt, sofern sich die Anforderungen an das Modul und die erfolgreiche Teilnahme nicht ändern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der



Hälften der Mitglieder der Studienkommission ist der jeweilige Antrag nach Satz 2 zu evaluieren und erneut abzustimmen.“

4 – 11 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem mündlichen Antrag ab:

In § 6 soll eine Obergrenze von 15 Prozent für die Anzahl der Module pro Studienbereich festgelegt werden, für welche eine erforderliche Anwesenheit festgelegt werden kann.

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

In § 7 Abs. 8 soll Satz 4 gestrichen und es sollen zwei neue Sätze angefügt werden: „Studienleistungen, die aus Prüfungsvoraussetzungen gelten sollen, sind in der Studienkommission zu beantragen. Prüfungsvoraussetzende Studienleistungen sind außerdem im Lehr- und Prüfungsangebot gem. § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.“

3 – 12 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

§ 7 Abs. 10 soll wie folgt geändert werden: „(10) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind in schriftlicher oder elektronischer Form über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungsssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin zu überprüfen, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware zu verwenden. Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software gelöscht.“

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

§ 11 Abs. 1 soll wie folgt angepasst werden: „(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Veranstaltungen nicht erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. Benachrichti-



gungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen. In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.“

3 – 11 – 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

Nach Beratung wird ein Konsens zur möglichen weiteren Änderung zu § 11 Abs. 1 Satz 4 unter Vorbehalt der Prüfung einer entsprechenden Regelungsmöglichkeit durch das Präsidium wie folgt erzielt:

- Im Rahmen der Prüfung durch das Präsidium soll, wenn möglich, eine von § 11 Abs. 1 Satz 4 abweichende Regelung für Personen, die erst innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit zu Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und begrenzter Teilnehmendenzahl zugelassen werden, gefunden werden.

Zustimmung der Senatsmitglieder

Nachrichtlich:

Die Prüfung durch das Präsidium führte zu folgendem Ergebnis:

In § 6 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung.“

Hierdurch wird im Sinne des Senatsbeschlusses unter dem einschlägigen Paragrafen zur Anwesenheitspflicht geklärt, dass für Studierende erst ab dem Zeitpunkt eine Anwesenheitspflicht gilt, zu dem sie auch tatsächlich zur Lehrveranstaltung zugelassen sind. Verpasste Termine aufgrund einer späteren Zulassung zur Lehrveranstaltung innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen sind damit formell keine Fehlzeiten.

Als Folge dieser Regelung wird § 11 Abs. 1 Satz 4 gestrichen, da es für Nachrücker*innen keiner weiteren Regelung in Bezug auf die Anwesenheitspflicht bedarf.

Als Folge dieser Streichung wird wiederum in § 6 Abs. 3 Satz 8 der Satzteil „sowie ggf. der Liste der Nachrückenden gem. § 11 Abs. 1“ gestrichen, da die Anwesenheit von Personen auf der Nachrückendenliste nicht geprüft und dokumentiert werden muss. Es wird außerdem in § 6 Abs. 3 Satz 9 der Verweis auf „sowie ggf. § 11 Abs. 1 Satz 4“ gestrichen, da er somit hinfällig ist.

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

§ 11 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „(2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.“



4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

§ 11 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „(2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet jeweils 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.“

4 – 11 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

§ 11 Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: „(3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht. Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekan*innen festgelegten Zeiten der Klausurphasen. Im Wintersemester enden diese Klausurphasen für die schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.“

4 – 9 – 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

§ 11 Abs. 3 Satz 2 soll wie folgt geändert werden: „Es gelten die vom Präsidium und Dekan*innen vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten Prüfungszeiträume.“

4 – 11 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag ab:

§ 13 Abs. 1 bis 3 sollen wie folgt geändert werden: „(1) Bereits bestandene Module können in der Regel nicht wiederholt werden. Studierende haben jedoch bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzugeben.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann dreimal wiederholt werden. Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.



(3) Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Master-Arbeit. Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem mündlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

§ 13 Abs. 3 soll für die Masterstudiengänge und Masterstudiengänge Lehramt wie folgt geändert werden: „Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Master-Arbeit. Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.“

8 – 8 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Der Senat stimmt zu folgendem schriftlichen Antrag mittels geheimer Abstimmung ab:

In § 14 Abs. 3 soll Satz 1 wie folgt geändert sowie ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Schriftliche Prüfungsleistungen sind spätestens bis 6 Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden.“

4 – 12 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Nach Beratung wird der schriftliche Antrag zur Änderung des § 16 Abs. 3 zurückgenommen.

Nach Beratung wird ein Konsens zur Änderung des § 18 Abs. 1 wie folgt erzielt:

„Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

Zustimmung der Senatsmitglieder



Nach Beratung wird der Beschlusstext zu d) im Wortlaut angepasst (s.u.).

Der Senat fasst folgende

Beschlüsse:

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23 mit folgenden Änderungen:
 - gem. Konsens zu § 11 Abs. 1 unter Vorbehalt der Prüfung einer entsprechenden Regelungsmöglichkeit durch das Präsidium (s.o.)
 - gem. Tischvorlage zu § 11 Abs. 2 (s. Anlage 1 zum Protokoll) und
 - gem. Konsens zu § 18 Abs. 1 (s.o.).

12 – 3 – 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23 mit folgenden Änderungen:
 - gem. Tischvorlage zu § 3 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 (s. Anlage 2 zum Protokoll),
 - gem. Konsens zu § 11 Abs. 1 unter Vorbehalt der Prüfung einer entsprechenden Regelungsmöglichkeit durch das Präsidium (s.o.)
 - gem. Tischvorlage zu § 11 Abs. 2 (s. Anlage 1 zum Protokoll) und
 - gem. Konsens zu § 18 Abs. 1 (s.o.).

12 – 4 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23 mit folgenden Änderungen:
 - gem. Konsens zu § 11 Abs. 1 unter Vorbehalt der Prüfung einer entsprechenden Regelungsmöglichkeit durch das Präsidium (s.o.)
 - gem. Tischvorlage zu § 11 Abs. 2 (s. Anlage 1 zum Protokoll) und
 - gem. Konsens zu § 18 Abs. 1 (s.o.).

12 – 4 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Bezüglich der Beschlussfassung zu TOP 14 (A-C) der Senatssitzung vom 15.02.23 geben die studentischen Senatsmitglieder – Zülfikar Ali Simsek, Lea Marie Körber und Luca Tom Thieme – ein Minderheitenvotum gem. §5 Abs. 5 Satz 7 der geltenden Geschäftsordnung ab.

Minderheitenvotum:

,Wir kritisieren, dass der Beschluss der Rahmenprüfungsordnung nicht kompromissorientiert aus Perspektive aller (!) Statusgruppen wertschätzend diskutiert wurde. Vielmehr ist herauszustellen, dass die vorliegende Beschlussfassung eine Gängelung der Studierenden darstellt. Die Hochschulleitung formulierte Ziele für die Änderung der Rahmenprüfungsordnung. Der Änderungs- und Diskussionsprozess wird den Zielstellungen lediglich in einem geringen und unzureichenden Umfang gerecht. Das Ziel, lediglich die durch die NHG-Novelle notwendigen



*Änderungen hinsichtlich digitaler Lehr- und Prüfungsformate in die Rahmenprüfungsordnung aufzunehmen, wurde sehr zügig mit studienkulturellen Thematiken verbunden. Diese Themen waren unter anderem die Streichung der zweiten Klausurphase und die Einführung einer Anwesenheitspflicht. Die studentischen Vertreter*innen in den Zentralen Studienkommissionen warnten von Beginn an, dass diese Fragen nicht miteinander vermischt werden sollten und es nicht im Sinne des Zusammenhalts der universitären Gemeinschaft sei. Diese Bedenken wurden nicht ernst genommen, wie es sich in den beiden vergangenen Senatssitzungen gezeigt hat. Das Miteinander in diesem Prozess lässt nicht nur uns, sondern auch viele Studierende empört zurück.*

Zu verschiedenen Zeitpunkten wurden rabulistische Vorwürfe formuliert, die uns Populismus und eine rechtskonservative Rhetorik unterstellten. Bereits diese Vorwürfe signalisieren, dass Sachdiskussionen nur bedingt stattfanden. Wir weisen deutlich zurück, dass wir (rechts-)populistisch agieren, denn das widerspricht unseren eigenen Werten sowie unserem Verständnis einer demokratischen Akademischen Selbstverwaltung. Gerade bei derartigen Formulierungen hätten wir uns eine einschreitende und der Sache dienende Sitzungsleitung gewünscht.

*Wir haben einen respektvollen, wertschätzenden und der Sache dienenden Prozess in den Universitätsräumen bisweilen anders erlebt. Bisher wurden für kontroverse Themen immer Kompromisse gefunden, welche eine breite Hochschulgemeinschaft mittragen konnten. Genau diese Kompromissbereitschaft hätten wir uns auch in der Diskussionen zu den studienkulturellen Themen erhofft. Diese Hoffnung wurde jedoch ziemlich schnell zerschlagen. Die Zentralen Studienkommissionen haben nach der geltenden Geschäftsordnung keine Beschlussempfehlung für die RPO-Änderungen abgegeben. Während der Senatssitzungen wurde dieser Sachverhalt jedoch von einzelnen Senator*innen (insbesondere mit Doppelfunktionen) dargestellt. Um den ursprünglich gestarteten Prozess der Umsetzung der NHG-Novelle ging es in den Diskursen leider nicht mehr. Insofern bestätigte sich, dass die Zusammenführung beider Diskurse weder gewinnbringend noch konstruktiv war.*

*Als Vertreter*innen der Studierenden möchten wir klarstellen, dass unsere Positionen und Meinungen in dieser Angelegenheit von der Mehrheitsentscheidung des Senats deutlich abweichen, denn das ist eine #RPOfürsKlo. Die Studierenden sind diejenigen, die durch die Änderungen am meisten Reglementierung erfahren. Wir werden uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Interessen der Studierenden bei Entscheidungen innerhalb der Universität angemessen berücksichtigt werden. Wir fordern alle Senatsmitglieder zu einem wertschätzenden und der Sache dienenden Verhalten auf.'*

- d) Der Senat bittet die Zentralen Studienkommissionen um einen mindestens fünfjährlichen Evaluationsbericht an den Senat auf Grundlage anzusetzender jährlicher Beratungen der Zentralen Studienkommissionen jeweils eines Schwerpunktthemas aus dem Bereich der Nutzung und Erfahrungen durch die in den Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School geschaffenen Möglichkeiten für die Lehre, insbesondere bei der Modulgestaltung und bei der



Prüfungsorganisation, unter spezifischer Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Qualitätszirkeln.

16 – 0 – 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

TOP 15 Anfragen

15.1 Schriftliche Anfragen

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

15.2 Mündliche Anfragen

Es liegen keine mündlichen Anfragen vor.

TOP 16 Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Die Sitzung wird um 20:50 Uhr geschlossen.

Sascha Spoun
- Vorsitz -

Fränze Wilhelm
- Protokoll -

Anlage

1. Tischvorlage zum Senat am 15.02.2023 zur Anpassung des Textvorschlags in § 11 Abs. 2.
2. Tischvorlage zum Senat am 15.02.2023 zur Anpassung des Textvorschlags in der Lehramts-RPO in § 3 Abs. 1 und in § 29 Abs. 4.

Tischvorlage

Senat am 15.02.2023

TOP 14 Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23)

Anpassung des Textvorschlags in § 11 Abs. 2 (türkise Markierung):

¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai ~~1514 Wochentage (zwei Wochen)~~ nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund bei Krankheit gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. ⁴⁵Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵⁶Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.

Tischvorlage

Senat am 15.02.2023

TOP 14 Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23)

Anpassung 1 des Textvorschlags in der Lehramts-RPO in § 3 Abs. 1 (türkise Markierung):

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab; ⁴Bbei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Efachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁵Die Efachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁷Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁸Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ⁹Die Anzahl der Aufbaumodule darf insgesamt nachfolgende Vorgaben nicht überschreiten.

- a) Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gem. § 3 a Abs. 1
1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
1 Modul pro Unterrichtsfach
- b) BA LSB Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 7
1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
1 Modul im Unterrichtsfach
12 Module in der beruflichen Fachrichtung
- b) c) MEd GHR Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gem. § 3 a Abs. 2
1 Modul im bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich
1 Modul im Unterrichtsfach
1 Modul in der Praxisphase
- d) MEd LBS Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen — Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen — Fachrichtung Sozialpädagogik“ gem. § 3 a Abs. 8
1 Modul im Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
1 Modul im Unterrichtsfach
1 Modul in der beruflichen Fachrichtung

Tischvorlage

Senat am 15.02.2023

TOP 14 Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23)

Anpassung 2 des Textvorschlags in der Lehramts-RPO in § 29 Abs. 4 (türkise Markierung):

§ 29 ÜbergangsvorschriftenÜbergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Soweit—Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nachgilt ab Inkrafttreten dieser Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (1)(3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 73 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) ¹Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2)(5) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.
- (6) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:

Tischvorlage

Senat am 15.02.2023

TOP 14 Änderung von Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School (Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23)

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
- (1)(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der FSA getroffen. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.
- (7) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
- ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.